

## **BEKANNTMACHUNGSSATZUNG DER GEMEINDE KROSTITZ**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz am 30.01.2020 beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Krostitz, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:
  1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
  2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
  3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
  
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese durch Aushang in den Schaukästen und Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Krostitz ([www.krostitz.de](http://www.krostitz.de)) vorgenommen. Schaukästen der Gemeinde Krostitz befinden sich an den folgenden Standorten:
  - Rathaus Krostitz, Dübener Str. 1
  - Bahnhofstr. 58
  - Schulstr. 9
  - Ortsteil Krensitz, Leipziger Str. 25 (Am Bürgerhaus)
  - Ortsteil Niederossig, Am Dorfteich
  - Ortsteil Priester, Alte Dorfstr. 22
  - Ortsteil Kupsal, Am Ring 15
  - Ortsteil Lehelitz, Karl-Liebknecht-Str. 32
  - Ortsteil Pröttitz, August-Bebel-Ring 11
  - Ortsteil Hohenossig, Dorfmitte 14
  - Ortsteil Zschölkau, Rackwitzer Str. 30
  - Ortsteil Kletzen, Am Rundling 3
  - Ortsteil Beuden, Beudener Str. 11
  - Ortsteil Mutschlena, Dorfstr. 11A

Neben dem Aushang in den Schaukästen kann die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe auch gemäß § 2 vorgenommen werden.

## **§ 2 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Krostitz erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Krostitz mit dem Titel Amtsblatt der Gemeinde Krostitz.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

## **§ 3 Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
  1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – im Rathaus, Dübener Str. 01, 04509 Krostitz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
  3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

## **§ 4 Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 5 Vollzug der Bekanntmachung**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Gemeinde Krostitz vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

## **§ 6 Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des Amtsblattes**

- (1) Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Krostitz, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im Amtsblatt der Gemeinde Krostitz veröffentlicht werden.
- (2) Das Amtsblatt der Gemeinde Krostitz kann zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde ([www.krostitz.de](http://www.krostitz.de)) in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Krostitz vom 11.03.1999 außer Kraft.

Krostitz, den 31.01.2020



Kläring  
Bürgermeister

